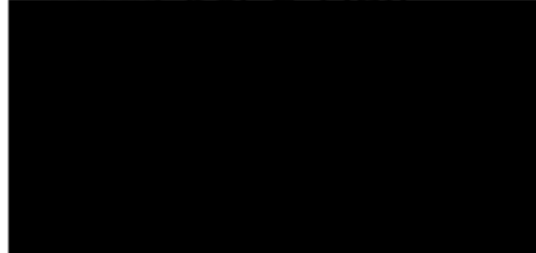




BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Vorab per E-Mail




06.01.2017
GZ: BA 36-K 5404-145827-2016/0001 (Bitte stets angeben)
2017/0001568
Technische Infrastruktur N26 Bank GmbH

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 29.12.2016

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihre Anfrage hin kann ich Ihnen mitteilen, dass das Kernbanksystem der N26 Bank GmbH mit einer Standardsoftware betrieben wird. Zertifizierungen und Prüfberichte zu diesem System liegen mir nicht vor. Soweit die Software an individuelle Ansprüche der Bank angepasst wurde (Parametrisierung), sind mir Einzelheiten nicht bekannt. Informationen hierüber sowie über die weitere technische Infrastruktur stellen zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Diese dürfen nach § 6 Satz 2 IFG nur dann weitergegeben werden, wenn der Betroffene - hier die N26 Bank GmbH - einwilligt. Da die Bank dies auf meine Anfrage vom 29.12.2016 hin nicht getan hat, ist mir eine weitergehende Auskunft daher nicht möglich.


Die IT-Systeme und IT-Infrastruktur werden bei Kreditinstituten üblicherweise durch externe Dienstleister bereitgestellt. Bei der N26 Bank GmbH durch die Muttergesellschaft Number26 GmbH, die verschiedene Dienstleistungen weiter verlagert hat.

Eine technische Kontrolle der IT-Systeme im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens findet nicht statt. Im Falle einer wesentlichen Auslagerung von bankspezifischen Dienstleistungen, wie etwa der IT, beschränkt sich die Prüfung auf den Auslagerungsvertrag, der u. a. auch Regelungen über die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten muss (vgl. Ziffer AT 9  Rundschreibens 10/2012 (BA) vom 14.12.2012 - Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk). Eine solche rechtliche Prüfung hat auch im Rahmen des Erlaubnisverfahrens der N26 Bank GmbH stattgefunden. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich einschlägige behördeninterne

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:


Referat BA 36


www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 2


Unterlagen ebenfalls nicht offenlegen kann. Der begehrten Auskunft steht insoweit das Berufsgeheimnis nach § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information u. a. einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die hier maßgebliche Vorschrift, die das Berufs- oder Amtsgeheimnis regelt, ist § 9 KWG. Danach dürfen die bei der BaFin beschäftigten Personen ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des betreffenden Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren. Eine Befugnis besteht nur, soweit das betroffene Institut zustimmt. Eine Zustimmung wurde jedoch nicht erteilt. § 9 KWG sieht zwar noch weitere Ausnahmen vor, nicht jedoch die Weitergabe an Dritte im Rahmen eines allgemeinen Informationsanspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 



Beglaubigt



Tarifbeschäftigte